

§ 1 Aufgaben und Ziele

Der Schülerrat vertritt die Interessen aller Schülerinnen und Schüler der Schule am Wiesendamm, Bad Bederkesa bezüglich schulischer Belange.

Er informiert sie bestmöglich über sie betreffende Entscheidungen und Entwicklungen.

Um zu einem reibungslosen Ablauf des Schullebens in der Schule am Wiesendamm beizutragen, übernimmt der Schülerrat neben der Mithilfe zur Lösung von Problemen und Konfliktfällen weitere Aufgaben wie zum Beispiel:

- regelmäßige Durchführung der Schuldisco
- Transport von Rollstuhlschülern in die jeweiligen Klassen

Weitere sich in der Entwicklung befindende Aufgaben sind im Schulprogramm der Schule am Wiesendamm verankert und können dort jederzeit eingesehen werden.

Der Schülerrat versteht sich als Vertretung aller Schüler nach §72 und §74 des Niedersächsischen Schulgesetzes gegenüber der Schule und der Schulleitung und ist demzufolge unauflösbar.

Die Mitglieder des Schülerrates haben die gleichen Rechte und Pflichten wie jeder andere Schüler auch. Sie werden weder bevorzugt noch benachteiligt.

§ 2 Struktur

Der Schülerrat setzt sich aus allen Klassensprecher/innen bzw. deren Vertreter/ innen aus den Sekundarstufen I und II zusammen¹. Die Klassensprecher/innen und ihre Vertreter werden in jeder Klasse gewählt (gemäß §73 des Niedersächsischen Schulgesetzes).

Jede Klasse hat somit zwei gültige Stimmen, wobei bei Abstimmungen in Anwesenheit beider Person nur eine genutzt werden kann.

Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied des Schülerrates aus den entsprechenden Klassenverbänden ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilzunehmen.

Die Sitzungen des Schülerrates werden von den Schülersprechern und den Vertrauenspersonen, die den Schülerrat in seiner Arbeit begleiten, einberufen.

Die Sitzungen finden in der Regel einmal wöchentlich, mindestens jedoch zweimal pro Monat statt.

Das Protokoll der Sitzung wird nach dem Prinzip der Rotation von einem Mitglied des Schülerrates geschrieben und von allen anwesenden Schülerratsmitgliedern anschließend unterzeichnet. Abschließend wird das fertige Protokoll allen Klassenverbänden sowie der Schulleitung zur Einsicht ausgehändigt. Es dient dem Schülerrat zum einen als Möglichkeit Anfragen bzgl. diverser Beschlüsse und Bestimmungen an die Schulleitung zu richten sowie als Berichterstattung und Weiterleitung von Informationen an die Schülerschaft der Schule am Wiesendamm.

Die Sitzungen des Schülerrates sind schulöffentlich. In der Regel wohnen die Klassensprecher/innen und deren Vertreter/innen der Sekundarstufen I und II den Sitzungen des Schülerrates bei. Alle anderen Schüler/innen, auch die der Primarstufe, Lehrkräfte, pädagogische Mitarbeiter oder sonstige Personen können an den Sitzungen nach Anmeldung teilnehmen.

¹ Ein regelmäßiges, aktives Mitwirken der Primarstufe ist langfristig angedacht und wird zur Zeit in der Primarstufenkonferenz geplant und organisiert.

Die Sitzungen werden von dem Schülersprecher geleitet. Bei Abwesenheit des Schülersprechers können die Sitzungen trotzdem durchgeführt werden. Der Vorsitz wird in diesem Fall vom stellvertretenden Schülersprecher übernommen.

Der Schülerrat ist immer beschlussfähig unabhängig jeglicher Anwesenheitsprinzipien.

Die Stellung und Gesamtverantwortung der Schulleitung bleibt von der Arbeit des Schülerrates unberührt.

§ 3 Wahl des Klassensprechers und seines Vertreters

Die Grundlage für diese Wahl bieten §73 und §75 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Die Wahlen der Klassensprecher/innen und dessen Vertreter sind in den ersten vier Wochen durch den Klassenlehrer/ die Klassenlehrerin durchzuführen.

§ 4 Wahl des Schülersprechers, seines Vertreters sowie der Schulvorstandsmitglieder

Die Grundlage dafür bieten §74 und §75 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Der Schülersprecher/ die Schülersprecherin, sein Vertreter/ seine Vertreterin sowie ein Beisitzer werden von den Mitgliedern des Schülerrats gewählt. Diese drei Personen bilden somit den Vorstand des Schülerrats und sind berechtigt als Vertretung der Schülerschaft den Gesamtkonferenzen sowie den Sitzungen des Schulvorstandes beizuwohnen.

Die Wahl des Schülerratsvorstandes ist innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres durchzuführen. Die Mitglieder des Schülerrats schlagen aus ihrer Mitte Kandidaten zur Wahl des Schülersprechers und seines Stellvertreters vor. Diese sind nur wählbar sofern sie in ihrer Klasse als Klassensprecher fungieren.

Die Wahlen können nur dann stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel aller Klassen im Schülerrat vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, wird die Wahl binnen der nächsten zwei Wochen wiederholt.

Der Schülersprecher/ die Schülersprecherin und dessen Vertreter/ Vertreterin werden in einem Wahlgang, der Beisitzer in einem gesonderten Wahlgang gewählt.

Es wird in einem geheimen, freien Wahlsystem gewählt. Zur Wahl des Schülersprechers und dessen Vertreter/ Vertreterin sollte jedes Mitglied des Schülerrats zwei Namen der vorgeschlagenen Kandidaten auf einen Zettel schreiben. Dieser wird gefaltet und in eine Urne gegeben.

Ungültig sind alle Wahlzettel, die mehrere Namen enthalten.

Das Ergebnis der Wahl wird sofort bekannt gegeben. Als gewählt gelten die Kandidaten, welche die höchste (ist Schülersprecher) und nächsthöchste Stimmzahl (ist Vertreter) haben und die Wahl annehmen.

Bei Stimmgleichheit kommt es zur Wiederholung der Wahl, wobei nur noch die Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl für die Ämter Schülersprecher und Vertreter wählbar sind.

Die Wahl des Beisitzers/ der Beisitzerin erfolgt entsprechend jedoch mit Nennung nur einer Person auf dem Wahlzettel.

§ 5 Vertrauenspersonen

Als **Vertrauenspersonen** können alle Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Schule am Wiesendamm gewählt werden. Sie begleiten den Schülerrat in seiner Arbeit, beraten ihn in verschiedenen Entscheidungen, greifen jedoch selbst nicht in die Entscheidungen des Schülerrates ein. Zudem kann sich jeder Schüler/ jede Schülerin bei als ungerecht empfundener Behandlung (oder Beurteilung) und bei persönlichen oder familiären Problemen an die Vertrauenspersonen wenden.

Die Aufgaben der Vertrauenspersonen der Schule am Wiesendamm können sowohl von Lehrkräften als auch pädagogischen Mitarbeitern ausgeübt werden. Um eventuell spezielle Belange der Mädchen an unserer Schule zu vertreten, ist es sinnvoll, dass eine der Vertrauenspersonen eine Frau ist.

Wahl der Vertrauenspersonen ist z.Zt. Sache der Klassenstufen 5-12 (vgl. §2).

Vorschläge bzgl. der Kandidaten werden in den einzelnen Klassen diskutiert und durch die jeweiligen Klassensprecher in den Schülerrat getragen (2 Kandidaten pro Klasse, davon eine Frau und ein Mann). Von den Schülerinnen und Schülern vorgeschlagene Kandidaten werden vom Schülersprecher hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur befragt. Anschließend wird in einem geheimen, freien Wahlsystem gewählt. Dazu sollte jedes Mitglied des Schülerrats zwei Namen der vorgeschlagenen und sich zur Kandidatur bereit erklärten Personen (eine Frau und einen Mann) auf einen Zettel schreiben. Dieser wird gefaltet und in eine Urne gegeben. Ungültig sind alle Wahlzettel, die mehrere Namen enthalten oder zwei gleichgeschlechtliche Personen beinhalten. Sie werden vom Schülerrat für 2 Jahre gewählt. Unbegrenzte zweijährliche Wiederwahlen sind zulässig.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen können jederzeit vom Schülerrat durchgeführt werden. Sie müssen dann durchgeführt werden, wenn grundlegende Gesetze, wie zum Beispiel das Schulgesetz des Landes Niedersachsen, geändert werden und dies die Geschäftsordnung berührt.

Alle Änderungen werden im Schülerrat besprochen und abgestimmt.

Bei einer einfachen Mehrheit tritt die Änderung zu Beginn des nächsten Schulhalbjahres in Kraft.

Beschlossen auf der Gesamtkonferenz am 20.09.2010

Beraten, Diskutiert und erarbeitet vom Schülerrat seit Februar 2009